

Brexit

Brexit: Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich seit 1.1.2021 vorläufig anwendbar

Das Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit dem VK (Trade and Cooperation Agreement, TCA) ist seit 1.1.2021 vorläufig anwendbar. Dies gilt insbesondere für den Bereich Warenursprung und Präferenzen. Anbei finden Sie Hinweise der Generalzolldirektion zur Anwendung der jeweiligen Ursprungsregeln und Ursprungsnachweise, um die vereinbarten Zollvorteile nutzen zu können.

Mit Blick auf das Warenursprungs- und Präferenzrecht hat die Generalzolldirektion (GZD) die in der vergangenen Woche veröffentlichten Informationen am 4.1.2021 auf ihrer [Website](#) aktualisiert.

Darin weist die GZD u.a. auf folgende Punkte hin:

Die Ursprungs- und Verfahrensregeln für den präferenziellen Warenverkehr mit Ursprungserzeugnissen zwischen dem VK und der EU-27 ab dem 1.2.2021 ergeben sich aus Teil Zwei, Teilbereich Eins, Titel I, Kapitel 2 des Abkommens (ab Seite 29) und werden als Artikel ORIG.1ff bezeichnet. Die Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen dazu sowie die Texte insbesondere der Erklärung zum Ursprung finden sich auf den Seiten 4-7ff mit den Bezeichnungen ANHANG ORIG-1 bis ANHANG ORIG-6.

Präferenznachweise: Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis in Form einer "**Erklärung zum Ursprung**" (EzU, Artikel ORIG.19) des Ausführers, sogenannte „REX-Erklärung“: Sie kann nach den Bestimmungen der Ausfuhrvertragspartei für eine einzelne Lieferung ausgefertigt werden oder aber für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse für einen in der EzU angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten. Daneben kann der Antrag unter den Voraussetzungen des Artikels ORIG.21 mit der "Gewissheit des Einführers", dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, begründet werden. Bei der Ausfertigung einer EzU ist der Wortlaut nach ANHANG ORIG-4 zu verwenden (**siehe Anlage**), der auf Grundlage der nationalen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei die Angabe einer Referenznummer beinhaltet, durch die der Ausfühler identifiziert werden kann.

Für Ausfühler aus dem VK handelt es sich dabei um die EORI-Nummer, die unabhängig von Wertgrenzen angegeben sein muss.

Für Ausfühler aus der EU sind möglich:

die EzU eines jeden Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet

die EzU eines registrierten Ausführers (REX); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben

Codierung: Bei der Einfuhr in die EU ist der Ursprung mit „GB“, die beantragte Begünstigung (Präferenzzollsatz) mit „300“ sowie der jeweils gewählte Ursprungsnachweis mit einer der folgenden Codierungen in der Zollanmeldung anzugeben:

U116 EzU

U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse

U117 Gewissheit des Einführers

Weitere Details zur Codierung entnehmen Sie bitte auch der Fachmeldung ATLAS-Info 0109/20 vom 30.12.2020.

Lieferantenerklärungen

Gemäß Artikel ORIG.19 ist der Ausfühler für die Richtigkeit der EzU und der darin enthaltenen Angaben verantwortlich. Hierbei stützt er sich regelmäßig auf Lieferantenerklärungen (LE) für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft.

Angesichts des kurzen Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abkommens und dem Zeitpunkt, zu dem es anwendbar wird, könnte es für manche Lieferanten schwierig sein, den Ausführern rechtzeitig alle einschlägigen Lieferantenerklärungen vorzulegen, damit diese ab dem Zeitpunkt, zu dem das Abkommen anwendbar geworden ist, EzU auf der Grundlage dieser Lieferantenerklärungen ausfertigen zu können.

Deshalb hat die EU eine Ausnahmeregelung für Lieferantenerklärungen für Ausfuhren in das [VK geschaffen \(siehe VO \(EU\) 2020/2254](#) vom 29.12.2020 veröffentlicht im [Amtsblatt EU L 446 vom 31.12.2020](#)). Danach können LEs auch nachträglich ausgestellt werden. D.h., während eines Übergangszeitraums ist es zulässig, dass Ausführer bis zum 31.12.2021 EzU für Ausfuhren in das VK abgeben, für die die eigentlich vorausgesetzte Lieferantenerklärung noch nicht vorliegt. Der Ausführer muss sicherstellen, dass ihm sein Lieferant die LE bis zum 1.1.2022 nachreicht. Sollte der EU-ansässige Ausführer bis zum 1.1.2022 nicht im Besitz der LE sein, muss er dies dem britischen Einführer bis 31.01.2022 mitteilen.

Übrige Handelsabkommen der EU-27:

Hinweis: In einer weiteren Meldung ([LINK](#)) erläutert der deutsche Zoll, dass das TCA EU-UK keinerlei Relevanz für die übrigen präferenziellen Handelsabkommen der EU-27 hat. Der Zoll erinnert dabei an die wichtigsten Auswirkungen des EU-Austritts des VKs im Hinblick auf die präferenziellen Handelsbeziehungen der EU mit anderen Partnerstaaten (wie z.B. Korea, Kanada ...) ab dem 1.1.2021.

Jede Vorleistung, die im VK erbracht wird (Erzeugnisse, Materialien oder jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang; nachstehend VK-Inhalt), gilt für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware als "nicht Ursprungserzeugnis/-komponente".

Ursprungsnachweise, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im VK für Waren mit einem VK-Inhalt ausgestellt oder ausgefertigt werden, können innerhalb ihrer Geltungsdauer für die Gewährung einer Präferenzbehandlung nur dann anerkannt werden, wenn die Ausfuhr der Warensendungen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt oder gewährleistet ist. Sinngemäß gilt dies auch für Ursprungsnachweise aus Präferenzpartnerländern der EU. Die weitere Verwendung derartiger Ursprungsnachweise für EU-Ursprungswaren im Rahmen von Kumulierungsbestimmungen ist ausgeschlossen.

Lieferantenerklärungen, die vor dem 1. Januar 2021 im VK ausgefertigt wurden, verlieren automatisch ihre Gültigkeit. Wurden sie hingegen in den EU27 Mitgliedstaaten ausgefertigt, so sind die jeweiligen Lieferanten dazu verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, wenn die von ihnen ausgefertigte Lieferantenerklärung für die gelieferte Ware aufgrund von maßgeblichen VK Inhalten ab 1. Januar 2021 nicht mehr gültig ist.

Ermächtigte bzw. registrierte Ausführer müssen in ihren Ursprungskalkulationen sicherstellen, dass VK-Inhalte ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Ursprungskomponenten berücksichtigt werden. Ggf. müssen Lieferketten entsprechend angepasst werden. Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, das zuständige Hauptzollamt darüber zu informieren, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren nicht mehr vorliegen.

Die vorstehenden, ursprungsrechtlichen Ausführungen finden auf Nordirland in gleicher Weise Anwendung wie auf das übrige VK!

Dateiname

Dateigröße

EU-UK Wortlaut Erklärung zum Ursprung 590,60 KiB

BAFA-Merkblatt Brexit und Exportkontrolle

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat ein Merkblatt zum Thema "Brexit und Exportkontrolle" veröffentlicht. Sie finden es im Anhang.

Mehr Informationen und das Merkblatt zum Download erhalten Sie auf der [Webseite des BAFA](#).


Ausfuhr aus der EU nach Großbritannien
Großbritannien: Onlinetool für Zolltarife

Die britische Regierung hat zum „UK Global Tariff“ ein Online-Tool veröffentlicht.

Mit dem Tool können Unternehmen die Zolltarife für die jeweiligen Waren, sowohl für den aktuell geltenden „Common External Tariff“ als auch für den künftigen „UK Global Tariff“ ersehen.

Der „UK Global Tariff“ tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hier finden Sie den ["UK Global Tariff"](#).

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des britischen Governments](#).

Erstübersicht des Abkommens zwischen der EU und dem UK

Am 24. Dezember 2020 haben sich die Unterhändler der EU und des UK auf einen Vertragsentwurf geeinigt. Da die Zustimmung der Staats- und Regierungschefs und der Parlamente noch bevorsteht, ist der Vertragstext noch nicht endgültig.

Hier der Link zu ausführlichen Informationen über das vorläufige Abkommen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_2531

1. Wesentliche Punkte des Abkommens (Kurzübersicht)

Zölle:

Keine Zölle oder Quoten auf gehandelte Waren, wenn die vereinbarten Ursprungsregeln eingehalten werden
Händler können den Ursprung der verkauften Waren selbst bescheinigen und von der "vollen Kumulierung" profitieren (d.h. die Verarbeitung zählt auch zum Ursprung)
Gegenseitige Anerkennung von Programmen für "Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte" für leichtere Zollformalitäten und einen reibungsloseren Warenfluss
Gemeinsame Referenzdefinition von internationalen Standards und die Möglichkeit zur Selbsterklärung der Konformität von Produkten
Spezifische Erleichterungsregelungen für Wein, Bio, Automobil, Pharmazeutika und Chemikalien

Digitaler Handel und öffentliche Beschaffung:

Erleichterungen für kurzfristige Geschäftsreisen und temporäre Entsendungen von hochqualifizierten Mitarbeitern
Beseitigung von Hindernissen für den digitalen Handel, bei gleichzeitiger Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
Öffentliche Beschaffungsmärkte in UK sind offen für EU-Unternehmen im Vereinigten Königreich und umgekehrt
Warentransport:

Unbegrenzter Flugverkehr zwischen EU- und UK Flughäfen sowie die Möglichkeit ergänzender bilateraler Verbindungen für Extra-EU-Fracht (z.B. Paris-London-New York)

Zusammenarbeit bei Flugsicherheit, Luftsicherheit und Luftverkehrsmanagement

Bestimmungen zu Bodenabfertigung und Passagierrechten, zusätzlich zu den Level-Playing-Field-Klauseln zu Umwelt, sozialen Fragen und Wettbewerb

Unbegrenzter Straßentransport für Spediteure, Transport von Gütern zwischen der EU und dem UK sowie volle Transitrechte über das jeweils andere Territorium

Bestimmungen zu Arbeitsbedingungen, Verkehrssicherheit und fairem Wettbewerb, zusätzlich zu den horizontalen Wettbewerbsklauseln

Klauseln zu Umwelt, sozialen Fragen und Wettbewerb

EU-Programme:

UK nimmt an 5 EU-Programmen teil: Horizon Europe (Forschung und Innovation)

Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm

ITER (Fusionsversuchsanlage)

Copernicus (Erdüberwachungssystem)

Zugang zu EU-Satellitenüberwachung und -verfolgung

2. Ein aktueller Überblick über die Änderungen für Unternehmen ab dem 1.1. findet sich hier

Antworten auf Fragen zu den künftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien: Brexit-Helpline für Bürger und Unternehmen

Die Europäische Kommission hat über das Europe-Direct-Kontaktzentrum einen zentralen Service für alle Fragen im Zusammenhang mit den künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingerichtet.

Über diese Kontaktstelle können Sie Ihre Fragen per Telefon oder per E-Mail stellen, in allen 24 EU-Sprachen. Das Kontaktzentrum ist aus den 27 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über ein kostenloses Telefon (00 800 6 7 8 9 10 11) und ein [Webformular](#) erreichbar.

Spezielle Informationen für Unternehmen, die mit dem Vereinigten Königreich Handel treiben, sind hier abrufbar. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch eine [Hotline für Unternehmerinnen und Unternehmer\(link is external\)](#) mit Fragen zur Brexit-Entscheidung eingerichtet.

Aktualisierte Informationen über die Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien stehen auch hier zur Verfügung. Dies ist Teil der allgemeinen Bereitschaft der EU für das Ende der Übergangsperiode.

Die komplette Meldung der EU-Kommission lässt sich hier aufrufen: [Antworten auf Fragen zu künftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien: Brexit-Helpline für Bürger und Unternehmen | Deutschland \(europa.eu\)](#).

EU-Kommission veröffentlicht Brexit-Checkliste

Die Europäische Kommission hat eine „[Checkliste zur Vorbereitung auf den Brexit](#)“ veröffentlicht. Unabhängig vom Ausgang der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich komme es ab dem **1. Januar 2021** zu einer erheblichen Veränderung der Beziehungen zwischen EU und VK.

Die Checkliste richtet sich an Unternehmen aus der EU, die im Vereinigten Königreich tätig sind, und/oder Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die in der EU tätig sind. Sie bietet einen **Überblick über die wichtigsten Bereiche**, in denen es ab dem 1. Januar 2021 zu **Änderungen** kommen wird.

Link:

[Checkliste zur Vorbereitung auf den Brexit für Unternehmen, die mit dem Vereinigten Königreich Geschäftsbeziehungen pflegen](#)

Quelle:

[Europäische Kommission](#)

27 Parlamentarier aus 14 EU-Mitgliedsstaaten rücken nach dem Ausscheiden der britischen Abgeordneten nach. Die Anzahl der deutschen Europaabgeordneten bleibt unverändert.

Mit dem Brexit am vergangenen Freitag, 31. Januar, sind auch 73 britische Abgeordnete aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden. Dies hat direkte Auswirkungen auf die politischen Mehrheitsverhältnisse sowie auch auf die Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse. Die Anzahl der deutschen Europaabgeordneten bleibt allerdings unverändert bei 96, da Deutschland bereits über die maximale Anzahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEPs) verfügt.

27 neue MdEPs aus 14 EU-Mitgliedsstaaten

27 der freiwerdenden Sitze werden direkt an 14 EU-Mitgliedsstaaten vergeben (um dem Grundsatz der „degressiven Proportionalität“ besser Rechnung zu tragen), während die übrigen 46 Sitze unter anderem für zukünftige EU-Erweiterungen unbesetzt in Reserve bleiben. Entsprechend sinkt die Gesamtzahl der Europaabgeordneten nach dem Brexit von 751 auf 705. Am 1. Februar 2020 sind Abgeordnete nachgerückt, die bereits für die Europawahlen 2019 kandidierten – es sind also keine Neuwahlen nötig gewesen:

je 5 MdEPs für Frankreich und Spanien;
je 3 MdEPs für Italien und die Niederlande;
2 MdEPs für Irland;
und je 1 MdEP für Schweden, Österreich, Dänemark, Finnland, Slowakei, Kroatien, Estland, Polen und Rumänien.
Auswirkungen auf die Fraktionsstärke

Damit ändert sich auch die Fraktionsstärke. Zwei Fraktionen hatten keine britischen Mitglieder und verzeichnen Zuwachs: Die Europäische Volkspartei (EVP) gewinnt 5 MdEPs hinzu und bleibt stärkste Fraktion. Zur ihr gehören die deutschen CDU/CSU-Abgeordneten. Die Fraktion Identität und Demokratie überholt mit 3 neuen MdEPs die Grünen als viertstärkste Fraktion um einen Sitz. Zur ID-Fraktion gehören die deutschen AfD-Abgeordneten.

Auswirkungen auf die Ausschusszusammensetzung

Auf Beschluss des Europäischen Parlaments erhalten drei der (arbeitsintensiven) parlamentarischen Ausschüsse nach dem Brexit mehr Mitglieder. Über die Ausschusszugehörigkeit der neuen MdEPs sowie die Neubesetzung von vakanten Vorsitzen sollte in den kommenden Wochen mehr bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie in der [Infografik vom Europäischen Parlament](#) sowie in der [Pressemitteilung](#) des Parlaments vom 31. Januar 2020.

Quelle: DIHK

DIHK: Brexit News

Am 30.01.2020 hat der Rat der EU dem Beschluss zum Austrittsabkommen zugestimmt und somit verlässt am 01.02.2020 das Vereinigte Königreich die EU.

Zwar konnte ein No-Deal-Szenario durch die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 abgewendet werden, wie es danach weitergeht, ist allerdings unklar: Der Ausgang der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist noch völlig offen.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat in einer neuen Ausgabe des Newsletters „Brexit News“ aktuelle Informationen zum Brexit veröffentlicht. Thema des Newsletters ist unter anderem die Unklarheit bezüglich der Anerkennung von Ursprungsware des Vereinigten Königreichs als EU-Ursprungsware. Außerdem informiert der DIHK über die Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und gibt weitere interessante Hintergrundinformationen zum Brexit.

Den gesamten DIHK-Newsletter finden Sie unter folgendem [Link](#).

Quelle: DIHK

Are you ready for BREXIT?

Am 31.01.2020 verlassen die Briten die Europäische Union. Das ist definitiv. Sehr wahrscheinlich ist, dass es nach dem Ausstieg eine Übergangsphase geben wird. Diese endet am 31. Dezember 2020. In dieser Zeit ist Großbritannien politisch schon außen vor, wirtschaftlich soll aber vorerst durch die Mitgliedschaft in Zollunion und Binnenmarkt alles beim Alten bleiben. Nach der Übergangsphase wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat. Ob es gelingt, rechtzeitig ein Freihandelsabkommen zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich abzuschließen, ist ungewiss. Sollte es zu keiner Einigung auf eine Anschlusslösung kommen, würde der Handel zwischen Großbritannien und der EU lediglich nach den WTO-Regeln erfolgen.

Klar ist bereits jetzt: Die Unternehmen müssen sich auf Veränderungen einstellen. Insbesondere im Warenverkehr wird es eine Reihe von Verschlechterungen geben. Die Vorbereitungen in den Unternehmen auf den Brexit können umfangreich sein – abhängig unter anderem vom künftigen Engagement in Großbritannien, von der Unternehmensgröße und der Branche. Die beigefügte Checkliste soll zeigen, wo Anpassungsbedarf in den Unternehmen herrscht. Die Themen werden wir im Lichte der Verhandlungsergebnisse schrittweise erweitern und aktualisieren. Für weiterführende Fragen stehen den Unternehmen die Industrie- und Handelskammern vor Ort gerne zur Verfügung.



[Brexit-Checkliste](#)

[Online-Brexit-Checkliste](#)

Jetzt auch auf Englisch: Online-Tool der Brexit-Checkliste für Unternehmen veröffentlicht

In weniger als 8 Monaten wird der Brexit Realität. Um den Unternehmen und ihren englischsprachigen Zulieferern Hilfestellung zu leisten, hat der DIHK ein [Online-Tool](#) auch in englischer Sprache entwickelt, welches anhand von 18 Themenfeldern Orientierung bietet, wie sie sich auf den Brexit vorbereiten können. Wenn aus den unterschiedlichen Themenbereichen diejenigen angeklickt werden, die für den Anwender interessant sind, wird anschließend eine zusammenfassende PDF-Liste generiert. Zudem gibt es die Möglichkeit für ergänzende Notizen. Mit dieser englischen Version haben Sie die Gelegenheit, auch ihre Geschäftspartner im Vereinigten Königreich zu sensibilisieren.

BREXIT-Glossar

In einer Rede am 23. Oktober hat sich die Queen erstmals mit Bezug auf den Brexit geäußert, als sie sagte, dass die Briten einer „neuen Partnerschaft mit Europa“ entgegenblicken und dass „unsere gemeinsamen Werte und unser Engagement füreinander das größte Kapital“ seien. Ob dies nun ein Statement für oder gegen den Brexit war, wollen wir nicht weiter beleuchten. Um jedoch ein wenig Licht in die Wirren des Brexit zu bringen, hat der DIHK nun ein [Brexit-Glossar](#) herausgegeben.

Stand: 31.10.2018

DIHK Auswirkungen des Brexits

Eine Sonderauswertung der Going International 2017 Umfrage zum Brexit hat der DIHK veröffentlicht. Die drei wichtigsten Punkte:

Die Geschäftsperspektiven in UK sind deutlich negativ.

Freier Warenverkehr und geringe Bürokratie sind Prioritäten für die Verhandlungen.

Fast jedes zehnte Unternehmen plant Investitionsverlagerungen - vor allem nach D und EU.

Sie Sonderauswertung finden Sie hier.

Brexit - Was ist den Unternehmen wichtig?

Am 23. Juni 2016 haben die Briten für den Ausstieg aus der Europäischen Union gestimmt. Unmittelbar im Anschluss an das Votum hatten die IHKs im Rahmen einer Blitzumfrage mehr als 5.600 Unternehmen um eine erste Einschätzung zu den Konsequenzen des Referendums befragt. Darauf aufbauend hat der DIHK im Spätsommer eine Abfrage bei den IHKs sowie in den besonders betroffenen Ausschüssen des DIHK durchgeführt, um ein differenziertes Bild über die Auswirkungen des Brexit auf deutsche Unternehmen zu erhalten.

Die Ergebnisse in Kürze:

Aus einzelbetrieblicher Sicht würde die große Mehrheit der deutschen Unternehmen ein Fortbestehen der geltenden Regelungen für den Austausch von Waren und Dienstleistungen anstreben.

Auf der anderen Seite wollen die Unternehmen, dass der Binnenmarkt erhalten bleibt, weshalb eine für UK zu soft Lösung von vielen Unternehmen abgelehnt wird.

Die deutschen Unternehmen sehen das größte Risiko eines vollzogenen Brexit darin, dass Handelsbarrieren neu entstehen.

Sie befürchten mehr Bürokratie, längere Wartezeiten und Kontrollen an den Grenzen und – damit verbunden – höhere Kosten.

Die vollständige Auswertung finden Sie HIER.

Brexit: Hintergrundinformationen zum geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU

Im Nachgang zur Entscheidung der Briten für den Brexit tauchen bei Unternehmen viele Fragen auf. Wir haben für Sie einige informative Links mit verlässlichen Informationen zum Brexit und zu seinen möglichen Folgen zusammengestellt.

Die Entscheidung des Vereinigten Königreiches für den Austritt aus der EU ist ein kontrovers diskutiertes Thema. Im Nachgang zur Entscheidung der Briten für den Brexit stellen sich für Unternehmerinnen und Unternehmer zahlreiche Fragen:

Welche wirtschaftlichen Folgen könnte der Brexit haben?

In welcher Beziehung wird das Vereinigte Königreich nach dem endgültigen Austritt zu Europa stehen?

Was könnte sich für Unternehmen und Verbraucher ändern?

Wir haben für Sie nachfolgend einige informative Links zusammengestellt, denen sich verlässliche Informationen zum Brexit und zu seinen möglichen Folgen entnehmen lassen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/brexit,did=771554.html>

Germany Trade & Invest (GTAI):

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Dossiers/sonderseite-vereinigtes-koenigreich.html>

Ifo-Institut:

<https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/facts/Aktuelles-Stichwort/Topical-Terms-Archive/Brexit.html>

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer (AHK UK):

<http://grossbritannien.ahk.de/brexit/>

Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK):

<http://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>

Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP):

<http://www.swp-berlin.org/de/swp-themendossiers/europaeische-integration-in-der-krise/brexit.html>

BDI:

<http://bdi.eu/themenfelder/europa/europaeische-integration/#/artikel/news/das-uk-referendum-stellt-europa-vor-neue-herausforderungen/>

OECD:

<http://www.oecd.org/economy/the-economic-consequences-of-brexit-a-taxing-decision.htm>